

Kolumne

Strengere Strafen für Verkehrssünder



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

Mit 1. 9. 2009 und damit rechtzeitig vor Beginn der heurigen „Punsch-Zeit“ ist eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft getreten, mit der die Sanktionen für Alkohol-Lenker und Temposünder empfindlich verschärft worden sind.

Wer nun mit einem Blut-Alkoholgehalt von mehr als 0,5 ‰ angehalten wird, muss mit einer Vormerkung im Führerscheinregister rechnen und im Wiederholungsfall mit einer kostenpflichtigen Nachschulung durch Psychologen. Beim dritten Verstoß wird der Führerschein für eine Dauer von mindestens drei Monaten entzogen. Die Mindeststrafe beträgt € 300.–.

Ab einem Alkoholgehalt von mehr als 0,8 ‰ beträgt die Mindeststrafe sogar € 800.– und wird jedenfalls der Führerschein für die Dauer von einem Monat entzogen; im Wiederholungsfall erhöht sich die Entziehungszeit auf drei Monate.

Beträgt der Alkoholgehalt mehr als 1,2 ‰, wird der Führerschein für die Dauer von mindestens vier Monaten entzogen, eine kostenpflichtige Nachschulung angeordnet sowie eine Verwaltungsstrafe von mindestens € 1.200.– verhängt.

Wird ein Alkoholgehalt von mehr als 1,6 ‰ festgestellt, hat der Lenker den Führerschein für mindestens sechs Monate abzugeben, sich einer kostenpflichtigen Nachschulung sowie einer Untersuchung durch den Amtsarzt und eines Verkehrspsychologen zu unterziehen und wird

eine Verwaltungsstrafe von mindestens € 1.600.– und maximal € 5.900.– verhängt. Verweigert ein Lenker den Alkoholttest, drohen dieselben Konsequenzen!

Erhöht und bundesweit vereinheitlicht wurden auch die Strafen für Temposünder: Auf Autobahnen: „kosten“ Anonymverfügungen zwischen € 30.– (ab Tempo 130) und € 60.– (ab Tempo 150, darüber wird angezeigt) und abseits von Autobahnen mindestens € 70.– (bei mehr als 30 km/h Überschreitung). Wer hingegen im Ortsgebiet mehr als 40 km/h und außerorts mehr als 50 km/h zu schnell unterwegs ist, hat mindestens € 150.– zu bezahlen und seinen Führerschein für zwei Wochen abzugeben.

Noch ein wichtiger Hinweis für all jene, die ihre Kinder mit in die Schule nehmen oder von dort abholen: Ist Ihr Kind nicht ausreichend (Kindersitz!) gesichert, riskieren Sie eine Vormerkung im Führerscheinregister und im Falle einer weiteren Vormerkung (auch wegen eines anderen Delikts) die Teilnahme an einem halbtägigen Kindersicherungskurs.

Zum Abschluss gebe ich noch zu bedenken, dass Verstöße auch auf nur sehr kurzen Strecken all diese weitreichenden Konsequenzen nach sich ziehen.

Gute Fahrt wünscht Ihnen
Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at